

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 106/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Kölner Straße 8, 65760 Eschborn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2006 durch
den Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Juni 2006 mit einem am 16. August 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom gleichen Tag Beschwerde eingelegt.
- 2 Mit Schriftsatz vom 11. September 2006 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung des Klägers niedergelegt. Unter dem 12. September 2006 ist der Kläger vom Senat darauf hingewiesen worden, dass die Frist zur Begründung der Beschwerde am 25. September 2006 enden werde.
- 3 Die Frist zur Begründung der Beschwerde ist am 25. September 2006 abgelaufen (§ 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beschwerde ist innerhalb der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 Abs 1 SGG) begründet worden. Die Beschwerde ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

